

Anlage Preise für twsNaturstrom Baustrom VG 1

gültig ab 01. Januar 2015

twsNaturstrom entsteht zu 100 Prozent aus regenerativen Quellen und ist deshalb besonders umweltfreundlich.

I) Preise für twsNaturstrom für Baustrom VG 1

1. Preise und Preisbestandteile

1.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Der Preis erhöht sich um die in Ziff. II) 2.1 bis 2.6 genannten Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe.

1.2 Die Preise nach Ziff. I) 1.1 sowie Ziff. II) 2.1 bis 2.6 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19%) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Bedarf bis 100.000 kWh / Jahr

Eintarifzähler		netto	netto*	brutto**
		ohne EEG, KWKG, §19-Umlage, Offshore, abLa-Umlage und Stromsteuer	inkl. EEG, KWKG, §19-Umlage, Offshore, abLa-Umlage und Stromsteuer	
Arbeitspreis	ct / kWh	12,46	21,12	25,14
Grundpreis	€/pauschal	50,42	50,42	60,00

* Die derzeit gültigen Nettoarbeitspreise beinhalten die Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh), die EEG-Umlage (derzeit: 6,170 ct/kWh), die KWKG (derzeit: 0,254 ct/kWh), die § 19 StromNEV-Umlage (derzeit: 0,237 ct/kWh), die Offshore-Haftungsumlage (derzeit: -0,051 ct/kWh) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage, derzeit: 0,006 ct/kWh).

Der Grundpreis ist von den vorgenannten Belastungen nicht betroffen.

** Die derzeit gültigen Bruttopreise (inklusive aller Abgaben, Umlagen und Steuern) beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19%). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Belieferung nur im Netzgebiet der TWS Netz GmbH möglich.

2. Kostenpauschalen

- 2.1 Kosten aus Zahlungsverzug (gemäß Ziff. 4.2 der beigefügten AGB)
- | | |
|--|----------|
| 1. Mahnung bei Zahlungseingang nach dem festgesetzten Fälligkeitstag | 3,00 €* |
| 2. Mahnung bei Zahlungseingang nach dem festgesetzten Fälligkeitstag | 5,00 €* |
| Einzahlung fälliger Beträge durch einen Beauftragten des Lieferanten. Ganggebühr | 45,00 €* |
- Kosten für Rücklastschriften werden dem Kunden in voller Höhe weiterberechnet.
- 2.2 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß Ziff. 7.3 der beigefügten AGB)
- Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden neben den angegebenen Kosten die jeweiligen Aufwendungen des Netzbetreibers hinzugerechnet.
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| Einstellung der Versorgung | 22,50 €* |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 26,78 €** |
- Sind bei der Einstellung und/oder Wiederaufnahme der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z.B. Zählerentfernung), so werden statt der o.g. Beträge die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 2.3 Bearbeitungsentgelt für Rücklastschriften aus dem Zahlungsverkehr
- | | |
|--|---------|
| Für jede nicht eingelöste Lastschrift werden | 5,00 €* |
|--|---------|
- verrechnet.
- 2.4 Entgelt für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung
- | | |
|--|----------|
| | 7,50 €** |
|--|----------|
- 2.5 Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
** inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit: 19%)

II) Besondere Bedingungen

1. Vertragslaufzeit, Kündigung

1.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit (keine Mindestvertragslaufzeit), in der Regel für die Dauer des Anschlusses der Bauphase. Er kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte gemäß Gesetz oder den beigefügten AGB bleiben unberührt. Ungeachtet der jeweiligen Vertragslaufzeit behält sich der Lieferant unterjährige Preisanpassungen nach Maßgabe der Ziff. II) 2.8 vor.

2. Preisbestandteile/zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 2.1 Der Arbeitspreis nach Ziff. I) 1.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2015 6,170 Cent pro kWh.
- 2.2 Der Arbeitspreis nach Ziff. I) 1.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,237 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 100.000 kWh.
- 2.3 Der Arbeitspreis nach Ziff. I) 1.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entscheidungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2015 -0,051 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
- 2.4 Der Arbeitspreis nach Ziff. I) 1.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der

Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2015 0,254 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.

- 2.5 Der Arbeitspreis nach Ziff. I) 1.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,006 Cent pro kWh.
- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. I) 1.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. II) 2.1 bis 2.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. I) 1.1 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der KWKG-Aufschläge, der abLa-Umlage nach Ziff. II) 2.1 bis 2.5 und der Strom- und Umsatzsteuer nach Ziff. I) 1.2 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. II) 2.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. I) 1.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. I) 1.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. II) 2.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. II) 2.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff. II) 2.8 sind nur zum Monatsanfang möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2013 der TWS

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011

Energieträger	TWS-Strom Energieträgermix	Mix Deutschland Energieträger (Quelle: BDEW Stand 08 / 2014)
Kernenergie	0%	16,6%
Kohle	0%	46,4%
Erdgas	0%	8,1%
Sonstige fossile Energieträger	0%	3,0%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	32,5%	21,9%
Sonstige Erneuerbare Energien	67,5%	4,0%
Umweltauswirkungen des Energieträgermix je kWh		
CO ₂ -Emission	0g	511g
Radioaktiver Abfall	0g	0,0004g